

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen

GuW Hessen – Wachstum

Gemeinschaftsaktion von Land Hessen, KfW
und Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

- Merkblatt -

HESSEN



WI Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) bietet das Kreditprogramm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW Hessen) im Rahmen einer Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) und der KfW an.

Mit dem **GuW Hessen – Wachstum** bietet die WIBank Freiberuflern sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ab 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit Förderkredite mit günstigen Konditionen zur mittel- und langfristigen Finanzierung von Vorhaben in Hessen sowie außerhalb Hessens an. Diese Förderkredite sind aus Mitteln des „KfW-Unternehmerkredits“ refinanziert. Die WIBank verbilligt diese ohnehin schon günstigen Darlehen der KfW zusätzlich. Die Zinsvergünstigung erfolgt aus dem Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige Freier Berufe (z.B. Ärzte, Steuerberater, Architekten, Angehörige der Heilberufe), jeweils ab 3 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit;
- Natürliche Personen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten

Die Antragsteller müssen die KMU-Definition der EU in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Als KMU gilt ein Unternehmen, wenn es¹⁾

- weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigt und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielt oder eine Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR erreicht und
- zu weniger als 25 % (Kapital- oder Stimmenanteile) im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam steht, welche die Definition eines KMU nicht erfüllen.
(Definition der KMU-Kriterien; Amtsblatt der EU L 124, S. 36 ff. vom 20.05.2003).

Nicht antragsberechtigt sind Kommanditisten und stille Gesellschafter.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU sind ebenfalls nicht antragsberechtigt:

- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition
(Bei Finanzierungen im Rahmen der Linie GuW Hessen – Wachstum ist die Definition nach Artikel 1, Satz 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO); Amtsblatt der EU L214 S. 3 ff. vom 09.08.2008) zu beachten.
Bei Finanzierungen im Rahmen der Linie GuW Hessen – Wachstum Betriebsmittel ist die Definition nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU C 244, S. 2 ff. vom 01.10. 2004) zu beachten.);
- Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind;
- Unternehmen, die in bestimmten Branchen tätig sind, darunter:
 - Fischerei und Aquakultur,
 - Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - Steinkohlebergbau.

2. Verwendungszweck

Das Darlehensangebot teilt sich in zwei Finanzierungslinien.

Mit der Linie **GuW Hessen – Wachstum Investitionen** werden alle **Investitionen** innerhalb Hessens (Investitionsort in Hessen) sowie Investitionen außerhalb Hessens, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen, mitfinanziert.

Hierzu zählen:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden;
- Gewerbliche Baukosten;
- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen;
- Betriebs- und Geschäftsausstattung;
- Erwerb immaterieller Anlagewerte in Verbindung mit Technologietransfer, die vom Antragsteller zu Marktbedingungen erworben, durch ihn genutzt und mindestens 3 Jahre in der Bilanz aktiviert werden (z.B. Patentrechte, Lizenzen oder Know-how);
- Erwerb einer tätigen Beteiligung durch ein Unternehmen oder durch eine natürliche Person;

- Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich Übernahmen in Form von „asset deals“. Erwerber müssen entweder unabhängig (weniger als 25 % der Unternehmensanteile vor dem Erwerb) oder Familienangehörige bzw. ehemalige Beschäftigte des ursprünglichen Eigentümers sein. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen ist nicht förderfähig;

sowie zusätzlich:

- Extern erworbene Beratungsdienstleistungen, die einmalige Informationserfordernisse bei Erschließung neuer Märkte oder Einführung neuer Produktionsmethoden sicherstellen;
- Kosten für erste Messteilnahmen.

Die Förderung von Investitionen in Immobilien-Leasing ist nur möglich, sofern auch der Leasingnehmer die Antragskriterien erfüllt. Bei Investitionen von Leasinggesellschaften in Leasinggüter (einschließlich Immobilien-Leasing) können Vorhaben im Rahmen des Sale & Lease-Back und im sogenannten Doppelstockmodell nicht mitfinanziert werden.

Die Förderung von Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung ist nur möglich, sofern auch der Mieter die Antragskriterien erfüllt. Bei reinen Kaufvorhaben muss die gekaufte Immobilie grundlegend saniert, hergerichtet oder umgebaut werden.

Bei Vorhaben außerhalb Hessens muss das geförderte Unternehmen seinen Sitz in Hessen haben (Freiberufler müssen in Hessen niedergelassen sein.). Eine Förderung kommt hier ausschließlich bei langfristiger Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und dauerhaftem Erhalt der hessischen Arbeitsplätze in Betracht. Die Förderung von Fremdvermietungen außerhalb Hessens ist nicht möglich.

Die Förderung von Beratungsleistungen ist nur mit der Einschränkung möglich, dass diese nicht fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebskosten eines Unternehmens gehören. Die Beratungsleistungen müssen von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, für das Unternehmen von Gewicht sein und sich von Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

Bei ersten Messe- oder Ausstellungsteilnahmen können die Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes finanziert werden.

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Im Rahmen dieser Investitionsfinanzierung werden nicht gefördert:

- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien;
- Beschaffung und Aufstockung des Material-, Waren- und Ersatzteillagers.

Mit der Linie **GuW Hessen – Wachstum Betriebsmittel** können **Betriebsmittel** finanziert werden. Auch in diesem Fall muss das geförderte Unternehmen seinen steuerlichen Sitz in Hessen haben.

Im Rahmen der Betriebsmittelfinanzierung sind förderfähig:

- Beschaffung und Aufstockung des Material-, Waren- und Ersatzteillagers;
- Auftragsvorfinanzierung;
- Betriebsmittel.

Ausgeschlossen sind Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

Für beide Linien gilt, dass aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU u.a. nicht finanzierbar sind:

- Anschaffungskosten für Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter in den Bereichen Straßengüter- und Luftverkehr;
- Ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrfähigkeit zusammenhängen.

3. Förderumfang

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten oder Betriebsmittel.

In der Linie **GuW Hessen – Wachstum Investitionen** beträgt der Darlehenshöchstbetrag pro Vorhaben 2 Millionen Euro.

Bei Investitionen von Leasinggesellschaften in Leasinggüter (einschließlich Immobilien-Leasing) berechnen sich die förderfähigen Kosten aus den Gesamtinvestitionskosten abzüglich der in den Leasingverträgen vereinbarten Restwerte.

In der Linie **GuW Hessen – Wachstum Betriebsmittel** beträgt der Darlehenshöchstbetrag pro Vorhaben 2 Million Euro.

4. Darlehensbedingungen

Laufzeiten

In der Linie **GuW Hessen – Wachstum Investitionen** werden die Förderdarlehen ausschließlich als Ratentilgungsdarlehen gewährt

Folgende maximale Laufzeiten sind möglich:

- Bis zu 5 Jahre, davon 1 tilgungsfreies Jahr, Festzins für die gesamte Laufzeit
- Bis zu 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre, Festzins für die gesamte Laufzeit
- Bis zu 20 Jahre, davon bis zu 3 tilgungsfreie Jahre, Festzins für die ersten 10 Jahre

Darlehen mit über 10-jähriger Laufzeit können nur bei Investitionsvorhaben gewährt werden, bei denen mindestens 2/3 der förderfähigen Investitionskosten auf Grunderwerb, gewerbliche Baukosten oder den Erwerb von Unternehmen und tätigen Beteiligungen entfallen.

In der Linie **GuW Hessen – Wachstum Betriebsmittel** werden folgende Laufzeitvarianten angeboten:

- Bis zu 5 Jahre, davon 1 tilgungsfreies Jahr, Festzins für die gesamte Laufzeit, Ratentilgungsdarlehen
- 2 Jahre; rückzahlbar in einer Summe am Ende der Laufzeit, Festzins für die gesamte Laufzeit

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt zu 100 %. Die Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden. Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusagedatum durch die WIBank.

Bereitstellungsprovision

Die Bereitstellungsprovision beträgt 0,25 % pro Monat, beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge. Sie wird vierteljährlich nachträglich eingezogen.

Tilgung

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre erfolgt die Ratentilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines Jahres. Bei endfälligen Darlehen erfolgt die Rückzahlung in einer Summe am Ende der Laufzeit. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu entrichten.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist durch den Endkreditnehmer während der ersten Zinsbindungsphase gegen Vorfälligkeitsentschädigung zulässig. Diese beinhaltet auch den Fördervorteil der Zinsvergünstigung durch die WIBank.

Zinssätze

Die Konditionsgestaltung entspricht dem risikogerechten Zinssystem der KfW.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten individuell von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der WIBank vorgegebene Bonitäts- sowie Besicherungsklasse. Aus der Kombination der ermittelten Bonitäts- sowie Besicherungsklasse ergibt sich für den Endkreditnehmerzins eine von der WIBank vorgegebene Preisklasse. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen ist. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.

Die jeweils gültigen Maximalzinssätze sind im Internet unter www.wibank.de abrufbar. Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum risikogerechten Zinssystem ist dort ebenfalls bereitgestellt (Merkblatt zum RGZS).

Das einzelne Förderdarlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse durch die WIBank zugesagt.

Der Zinssatz ist für Darlehen mit bis zu 10 Jahren Laufzeit für die gesamte Kreditlaufzeit, bei Darlehen mit einer Regellaufzeit von über 10 Jahren für 10 Jahre festgeschrieben.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres fällig.

Zinsvergünstigung

Allen Antragsberechtigten wird für die Dauer der ersten Zinsfestschreibung (maximal 10 Jahre) eine Zinsvergünstigung von zur Zeit 0,20 %-Punkten gewährt.

Eine **zusätzliche Zinsvergünstigung** von zur Zeit weiteren 0,20 %-Punkten wird gewährt, wenn sich

- bei Investitionsvorhaben der Investitionsort;
- bei der Finanzierung von Betriebsmitteln der steuerliche Sitz des Unternehmens

in den **hessischen EFRE-Vorranggebieten** befindet. Hierzu zählen die Regierungsbezirke Kassel und Gießen, die Gemeinde Biblis (Landkreis Bergstraße) sowie die Odenwaldregion.

Zur **Odenwaldregion** gehören der gesamte Odenwaldkreis sowie die Gemeinden Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Absteinach, Gornheimertal, Hirschhorn, Neckarsteinach (alle Landkreis Bergstraße) und die Gemeinden Modautal, Fischbachtal, Groß-Umstadt (alle Landkreis Darmstadt-Dieburg).

5. Kombinationsmöglichkeiten

Die Kombination einer Finanzierung aus dem GuW Hessen – Wachstum mit anderen öffentlichen Fördermitteln für das gleiche Vorhaben ist grundsätzlich zulässig, sofern hierdurch die Summe der Aufwendungen nicht überschritten wird. Die geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Bei einer Kombination mit einem weiteren Darlehen aus dem KfW-Programm „KfW-Unternehmerkredit“ ist insgesamt der dort aktuell gültige Kredithöchstbetrag je Vorhaben einzuhalten.

Folgende Kombinationen für das gleiche Vorhaben sind jedoch ausgeschlossen:

- mit einem Zuschuss des Landes Hessen.

6. Besicherung

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen Hausbank und Endkreditnehmer werden Form und Umfang der Besicherung vereinbart.

Die WIBank gewährt die Darlehen ohne Haftungsfreistellung für das durchleitende Kreditinstitut.

7. Antragstellung

Die WIBank gewährt Darlehen nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Darlehen die Haftung übernehmen. Anträge werden auf den KfW-Antragsvordruck bei einem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers gestellt und von diesem, ggf. über ein Zentralinstitut, der WIBank zugeleitet.

Bei der Finanzierung von Investitionen von Leasinggesellschaften in Leasinggüter (einschließlich Immobilien-Leasing) kann zwischen der Hausbank und dem Leasinggeber ein Kredit- oder Forderungskaufvertrag abgeschlossen werden.

Die finanzierende Hausbank hält die Antragsformulare vor. Bei Bedarf können sie auch bei der WIBank angefordert werden. Als Programmbezeichnung ist „GuW Hessen – Wachstum Investitionen“ bei der Finanzierung von Investitionen bzw. „GuW Hessen – Wachstum Betriebsmittel“ bei der Finanzierung von Betriebsmitteln anzugeben.

Bei Investitionen außerhalb Hessens hat das antragstellende Unternehmen auf dem gesondert einzureichenden Formular „Anlage Arbeitsplätze“ eine verbindliche Erklärung über die Arbeitsplätze insgesamt sowie in Hessen jeweils vor und nach dem Vorhaben abzugeben. Alternativ kann diese Erklärung als entsprechender Texteintrag auf dem Antragsformular erfolgen.

Bei der Finanzierung von Betriebsmitteln in der Linie „GuW Hessen – Wachstum Betriebsmittel“ hat das antragstellende Unternehmen auf dem gesondert einzureichenden Formular „Anlage De-minimis-Erklärung“ eine verbindliche Erklärung über alle im laufenden sowie den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen bzw. beantragten De-minimis-Beihilfen abzugeben. Darüber hinaus ist die WIBank über die Beantragung weiterer Beihilfen für das gleiche Vorhaben zu informieren.

Dieses Formular kann ebenfalls über die WIBank angefordert oder unter www.wibank.de heruntergeladen werden.

Der WIBank sind demnach von der Hausbank, ggf. über ein Spitzeninstitut, die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular (KfW-Formular) einschließlich einer kurzen Vorhabensbeschreibung (Programmbezeichnung: „GuW Hessen – Wachstum“ und/oder „GuW Hessen – Wachstum Betriebsmittel“)
- Statistisches Beiblatt „Investitionen allgemein“ (KfW-Formular)
- Anlage Arbeitsplätze (WIBank-Formular), nur bei Investitionen außerhalb Hessens
- Anlage De-minimis-Erklärung (WIBank-Formular), nur bei Beantragung in der Linie „GuW Hessen – Wachstum Betriebsmittel“
- ggf. Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ (KfW-Formular).

Bei der Hausbank verbleiben die jeweils gültigen KfW-Formulare zur Selbstklärung der Antragsteller zur Einhaltung der KMU-Definition.

Im Falle einer Immobilienfinanzierung mit anschließender Fremdvermietung ist die Bestätigung der Hausbank, dass das mietende Unternehmen die Antragskriterien dieses Kreditprogramms erfüllt, notwendig.

Bei der Finanzierung von Investitionen in Immobilien-Leasing ist die Bestätigung der Hausbank, dass der Leasingnehmer die Antragskriterien dieses Kreditprogramms erfüllt, notwendig.

Die Hausbank hat der WIBank die von der KfW für das risikogerechte Zinssystem definierten Mindestinformationen zur Preisfindung auf dem Antragsformular mitzuteilen. Dies sind:

- 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit und/oder Bonitätsklasse
- Besicherungsklasse
- kundenindividuelle Angebotsmarge.

Dabei sind die vorhandenen Antragsfelder zu nutzen.

Das Darlehen muss vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank beantragt werden. Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem Antragsteller auf Anforderung bestätigt werden kann. Umschuldungen bzw. Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sind ausgeschlossen. Eine Vorfinanzierung beantragter Förderdarlehen durch die Hausbank ist grundsätzlich möglich.

Die Hausbank hat den zweckentsprechenden Einsatz der Kreditmittel sowie die Erfüllung etwaiger Auflagen mittels geeigneter banküblicher Maßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren.

Ein Rechtsanspruch auf GuW Hessen – Wachstum-Darlehen besteht nicht.

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.

8. Beihilferechtliche Rahmenbedingungen

Die **GuW Hessen – Wachstum Investitionen**-Darlehen werden als Beihilfen unter der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)), insbesondere Artikel 15 „Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU“ sowie 26 und 27 „KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen und für die Teilnahme an Messen“ vergeben (Amtsblatt der EU L 214 S. 3 ff. vom 09.08.2008).

Sofern es sich bei dem zugesagten Darlehen um eine Beihilfe handelt (wird dem Endkreditnehmer in der Darlehenszusage mitgeteilt), ist der Hausbank spätestens mit dem ersten Mittelabruf die der Darlehenszusage beigefügte und vom Endkreditnehmer gezeichnete Kumulierungserklärung im Original vorzulegen. Die Hausbank bestätigt das Vorliegen der Kumulierungserklärung sowie der sonstigen Abrufvoraussetzungen gegenüber der WIBank mit Unterzeichnung des Abrufvordrucks.

Die maximal zulässige Bruttobeihilfeintensität beträgt bei Investitionsbeihilfen nach Art. 15 der AGVO 20 % für kleine und 10 % für mittlere Unternehmen sowie bei Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und für die Teilnahme an Messen nach Art. 26 und 27 der AGVO 50 %, jeweils bezogen auf die förderfähigen Ausgaben.

Im Falle einer Überschreitung der Beihilfeobergrenzen ist die WIBank berechtigt, von der Darlehenszusage zurückzutreten.

Die **GuW Hessen – Wachstum Betriebsmittel**-Darlehen werden nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen vergeben (Amtsblatt der EU L 379, S. 5 ff. vom 28.12.2006).

Antragsberechtigte dürfen innerhalb des laufenden Kalenderjahres sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren „De-minimis“-Beihilfen von max. 200.000 EUR erhalten. Für den Straßentransportsektor gilt hiervon abweichend eine Gesamtsumme von max. 100.000 EUR.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Ausgaben kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Sofern es sich bei dem zugesagten Darlehen um eine Beihilfe handelt (wird dem Endkreditnehmer in der Darlehenszusage mitgeteilt), wird von der WIBank eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt. Diese ist von der Hausbank an den Endkreditnehmer weiterzuleiten. Der Endkreditnehmer muss diese zu Prüfungszwecken 10 Jahre aufbewahren und bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen als Nachweis für die in der Vergangenheit bewilligten De-minimis-Beihilfen vorlegen.

Im Falle einer Überschreitung der Beihilfeobergrenzen ist die WIBank berechtigt, von der Darlehenszusage zurückzutreten.

Wo erhalten Sie nähere Informationen?

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Abteilung Wirtschaftsförderung
Standort Offenbach am Main:
Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach am Main
www.wibank.de

Kreditförderung
der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Telefon (069) 91 32-78 14
Telefax (069) 91 32-78 55
foerderkredite@wibank.de

Frankfurt am Main, Februar 2012

¹⁾ Maßgeblich ist der Wert zum letzten Bilanzstichtag vor der Antragstellung.